

Statuten der cantori contenti

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen cantori contenti besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Die cantori contenti führen geistliche und weltliche Chormusik auf hohem Niveau auf. Besondere Beachtung finden dabei a capella-Musik und zeitgenössische Musik.

Die cantori contenti engagieren sich für das kulturelle Leben der Region.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den cantori contenti entsteht durch regelmässige Mitwirkung bei der Erarbeitung und Durchführung von Konzerten und durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages.

Der Dirigent und der Vorstand entscheiden über Neuaufnahmen und Ausschlüsse.

Art. 4 Gönner

Natürliche und juristische Personen, welche die Tätigkeit der cantori contenti unterstützen, werden als Gönner vom Vorstand anerkannt. Sie werden laufend über die Chortätigkeit informiert.

Art. 5 Jahresbeitrag

Die Höhe der von den Mitgliedern geschuldeten Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 6 Mittelverwendung

Die finanziellen Mittel werden verwendet für: Konzertorganisation, Probearbeit, Entlohnung des Dirigenten und Administration. Allfällige Überschüsse können für gesellschaftliche Anlässe des Vereins verwendet werden.

Art. 7 Haftung

Die Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder statt zur Entgegennahme der Jahresrechnung, zur Vornahme von Wahlen und zur Behandlung anderer ihr vom Vorstand vorgelegter Geschäfte und von Mitgliedern gestellter Anträge.

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Antrag einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserdem erfolgt eine Einberufung, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese verlangt.

Art. 10 Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern und dem Dirigenten besteht. Der Vorstand ist zu allen Handlungen befugt, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er informiert regelmässig über die gefassten Beschlüsse. Jedes Chormitglied hat das Recht, über einen Vorstandsbeschluss eine Abstimmung anlässlich einer Probe zu verlangen.

Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand kann besondere Aufgaben an Mitglieder delegieren.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Juni 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.